spürlichem auffzug vnnd verlengerung der sachen eingeworffen, vmb souil desto mer verhüet vnnd mennigklichen daruor abscheüch zetragen vrsach gegeben werde, So solle allzeit das Gericht, in erledigung dergleichen einfallunden, vnd neben strit bedacht sein, den beclagten, wo der vngerecht befunden, nit allain in die Expennsz, sonder auch in die schäden des verzugs zuerkhennen, aber sonst vnd ausser erkhantnusz, ist der beclagt diszfalls ainicherlay Expennsz oder schäden zubezalen nit schüldig, Es solle auch in denselben erkhantnusen, die Tax vnd mässigung der Expennsz vnd schäden jederzeit bey dem Gericht steen vnnd bleiben.

DZse Ordnung von auszzügen so die hauptsach auffhalten, oder gar abschneiden dilatoriæ, vnd peremptoriæ, exceptiones, genannt, auch von einfallunden stritten, solle in Extraordinarien sachen, gleicher gestalt vnnd massen statt vnd würckung haben.

WJe der abgestorbnen Partheyen Erben verkündt werden solle.

WAnn sich zuetregt, das der antworter, vor eröttertem Rechten mit Todt abgeet, So ist der Clager, wo Er anderst die sachen zuuolfüern willens, den Erben nach dem dreissigisten von stundan zuuerkhünden, deszgleichen in sachen die pupilln betreffendt, alszbald die Begerhabung beschiecht, der Ordnung nach, züuerfaren, vnnd nit der antwurter züuerkhünden schüldig, sonder die Clager oder derselben Erben, sollen sich selbs jeder zeit gefast züsein vermanen, vnnd so der Clager oder desselben Erben (wellicher vngehorsam vil vnleidenlicher dann des antwurters ist) in gebürlicher geordneter zeit nit verfaret, So ist dem antwurtter auff das, was züuor einkhommen, vmb erkantnusz, oder wo nichts, oder nicht souil, das darauff züerkennen wäre einkhommen, vmb absolution vnnd ledigzelung von derselben Clag vnnd jnstantz anzerueffen zuegelassen.

Vnnd

VNnd nachdem aber die Clagunden Partheyen / vmb das offtmalen / die dreyssigist vil Monatlang angestelt / deßgleichen die Begerhabungen der Pupilln lanngsam verordnet / in der verkhündung vnnd andern jren Rechtlichen notdürfften verhindert / vnnd dardurch mercklich beschwärt werden / So solle sich nun hinfür die zeit aines jeden obangeregten dreyssigists / nit weiter als auff dreissig tag / in Sachen die jnnlendischen / aber in den handlungen die außlendischen betreffend auff zway Monat lanng / nach des abgestorbnen Tödtlichen abganng anzuraiten erstreckhen / vnnd es werde nun der dreyssigist in sollicher yetztbenanten zeit gehaltenn / oder darüber angestelt / solle nicht desto weniger die verkhündung den Erben / als ob der dreyssigist gehalten worden wäre / würckhlich beschehen mögen / euch bey Gericht darauff gehanndlt werden. Dann So ist auch dem Lanndmarschalh hieneben aufferlegt / das Er die Begerhabung der Pupilln khaines wegs verziehe / sonnder dieselb jederzeit / souil jmer zubeschehen müglich fürderlichist verordne / Vnnd ob Lanndmarschalh darmit verzügig sein würde / So stehet den Partheyen / bey jme derwegen anzehalten beuor.

VOn verkhündung den Gwern vnnd Schermen.

DJe verkhündungen / so den Gwern vnnd Schermen beschehen / seind an stat ainer Ladung / Derhalben / wann dem Besitzer der güeter ain Ladung zuekhompt / vnnd er ainichen Gwern oder Scherm hette / soll er in dem gesetzten Termin der sechßwochen / von Gericht demselben seinem Scherm / vnuerzogenlich verkhünden / vnnd die Copi derselben verkhündung / sampt der Execution in das Gerichtsbuech einschreiben lassen / welliche verkhündung gleicher gestalt wie hieuor bey den Ladungen begriffen / mit der Clausul der dreyviertzehen tag etc. gestelt werden solle.